

Landkreis Regen

**Vorabbekanntmachung Vergabe
Regionalbusverkehr**

**Ergänzendes Dokument im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art.
7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß §8a Abs. 2 i. V. m. § 13
Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz
September 2025**

Inhaltsverzeichnis

1 Erläuterungen zum Dokument	1
2 Fahrplanangebot /Leistungsänderungen	1
2.1 Fahrplanangebot	1
2.2 Platzangebot	1
2.3 Duldung von anderen Verkehren	2
2.4 Anforderungen an die Durchführung der Linienverkehre	2
3 Anforderungen Fahrzeuge	2
3.1 Fahrzeugstandards	2
3.2 Werbung am und im Fahrzeug	3
3.3 Erscheinungsbild	3
3.4 Fahrzeugeinsatz.....	3
4 Anforderungen Personal	4
4.1 Fahrpersonal Linienverkehr	4
4.2 Leitstellenpersonal	5
4.3 Personalschulungen	5
4.4 Sozialstandards	6
5 Tarif und Fahrscheinvertrieb.....	6
6 Anforderungen an die Durchführung der Verkehrsleistungen	7
6.1 Betriebsstätte	7
6.2 Betriebsleitstelle.....	7
6.3 Verantwortlicher Ansprechpartner.....	7
6.4 Verfügbarkeit für Aufgabenträger	7
6.5 Erreichbarkeit für die Fahrgäste	7
6.6 Betriebsleitsystem	7
6.7 BayernWLAN	8
6.8 Ermittlung und Weitergabe von Echtzeitdaten	8
6.9 Fahrplandatenlieferungen an DEFAS Bayern	8
6.10 Betrieb, Verspätungs- und Störfallmanagement	8
6.11 Feste Haltestelleneinrichtungen.....	9
6.12 Mobile Haltestelleneinrichtungen	10
6.13 Umleitungsmanagement.....	10
6.14 Beschwerdemanagement	10
6.15 Fundsachen.....	11
7 Qualitätssteuerung	11
7.1 Berichtswesen.....	11

7.2 Qualitätskontrollen und -sicherung	11
7.3 Qualitätssicherungsvereinbarung.....	11

1 Erläuterungen zum Dokument

Der Landkreis Regen beabsichtigt, mit Wirkung zum 01.11.2026 die wettbewerbliche Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste für acht Jahre auf den festgelegten Linien vorzunehmen.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Landkreis Regen als Aufgabenträger eine Vorabbekanntmachung für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Vorabbekanntmachung definiert zugleich die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG). Zudem legt die Vorabbekanntmachung fest, dass die Vergabe der Linienverkehre jeweils als Gesamtleistung beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG).

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbekanntmachung verwiesen wird. Diese Anforderungen sind in diesem Dokument und in den Fahrplänen hinterlegt.

Das nachstehende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3–5 PBefG.

Zu den Fristen für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge wird auf die Angaben in der Vorabbekanntmachung verwiesen.

2 Fahrplanangebot /Leistungsänderungen

2.1 Fahrplanangebot

Die Fahrpläne zu den oben genannten Linien sind in der Anlage dargestellt. Die Abfahrtszeiten, der Linienweg und die Bedienung der vorgegebenen Haltestellen sind zwingend einzuhalten. Das Fahrplanangebot ist auch im Falle eines eigenwirtschaftlich beantragten Verkehrs als Mindestangebot zu verstehen, von dem nach oben (d. h. mit zusätzlichen Fahrtangeboten) abgewichen werden darf.

Der Aufgabenträger übernimmt im Falle einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung keine Garantie, dass die im Fahrplan angegebenen Fahrten in der gesamten Laufzeit der Genehmigung für die Erfüllung des öffentlichen Verkehrsinteresses ausreichend sein werden.

Das Verkehrsunternehmen hat bei steigendem Beförderungsbedarf die Beförderungspflicht umfassend abzusichern.

2.2 Platzangebot

Das Verkehrsunternehmen hat ein ausreichendes Platzangebot sicherzustellen. Die Dimensionierung des Platzangebotes (Sitz- und Stehplätze) ist an der zu erwartenden Fahrgastmenge auszurichten.

Sollte sich die Fahrgastnachfrage verändern, hat das Verkehrsunternehmen dies zu berücksichtigen und eine Anpassung der Kapazitäten vorzunehmen.

2.3 Duldung von anderen Verkehren

Das Verkehrsunternehmen wird nach dem beabsichtigten ÖDA verpflichtet sein, andere vom Aufgabenträger (im öffentlichen Verkehrsinteresse und aufgrund der Verkehrsintegration) bestellte oder befürwortete Verkehre im jeweiligen Bereich zu tolerieren.

2.4 Anforderungen an die Durchführung der Linienverkehre

Den interessierten Verkehrsunternehmen, welche einen eigenwirtschaftlich Genehmigungsantrag stellen wollen, wird empfohlen, sich vorab intensiv mit den betrieblichen und verkehrlichen Bedingungen vor Ort vertraut zu machen. Der Landkreis Regen übernimmt keine Garantie, dass die Straßen der Linienführungen mit den vom Verkehrsunternehmen vorgesehenen Bussen durchgängig befahrbar sind. Für Straßen und Brücken, die aktuell ausschließlich für den Linienverkehr freigegeben sind, ist eine Genehmigung zur Befahrung bei der jeweiligen Gemeinde einzuholen.

3 Anforderungen Fahrzeuge

3.1 Fahrzeugstandards

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im ÖDA den Einsatz von Bussen der Klasse M3 Klasse II vorzugeben.

Alle Fahrzeuge müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- ausreichende Motorisierung für die topografische Situation im Einsatzgebiet,
- max. Fahrzeugalter (Erstzulassung) zum Einsatzzeitpunkt 12,0 Jahre,
- Fahrzeuglänge ca. 12 Meter (im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs kann das Verkehrsunternehmen größere Fahrzeuge einsetzen; der Einsatz liegt dann im Risiko des Verkehrsunternehmens),
- Niederflurfahrzeuge bzw. Low-Entry-Fahrzeuge, inkl. ausklappbare Rampe für Rollstuhlnutzende,
- Sondernutzungsfläche mit Rampe für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren und Fahrräder (Lage zu einer geeigneten Bustür, Ausbildung und Größe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften),
- niveaugleiche Ein- und Ausstiege ohne Stufen und Mittelgeländer an beiden Türen; leicht zu erreichende Festhaltungsmöglichkeiten im Türbereich (auch für Rollstuhlnutzende, Kinder und Kleinwüchsige geeignet); kontrastierende Markierung der Einstiegs-kante und der Sicherheitsbereiche an den Türen,
- Ausstattung aller Stehplätze mit Halteschleifen sowie Haltegriffen an den Sitz-plätzen,
- digitale Fahrgast-Informationssysteme
- visuelle Anzeigen außen (Anzeigen der Liniennummer außen an der Fahrzeugfront, an der Einstiegsseite sowie am Fahrzeugheck, Fahrtzielanzeige an der Fahrzeugfront); die Anforderungen nach § 33 BOKraft sind zu beachten
- Lautsprecheranlage mit Mikrofon am Fahrer-Arbeitsplatz, um bei Störungen der automatischen Ansagegeräte die Fahrgäste weiterhin informieren zu können,

- Haltewunschtasten müssen stets funktionsfähig, im Fahrgastraum gut erreichbar und kontrastierend ausgeführt sein (Erkennbarkeit für sehbehinderte Fahrgäste); für mobilitätseingeschränkte Personen (z. B. im Rollstuhl sitzende, geh-behinderte oder kleinwüchsige Fahrgäste) müssen die Haltewunschtasten leicht erreichbar sein. Ziel ist die Ausstattung der Fahrzeuge mit möglichst hoher Sitzplatzanzahl unter Beachtung ausreichender Bequemlichkeit und den vorgegebenen Stellflächen für die Barrierefreiheit.

- In der Sommersaison ist ein Fahrradanhänger auf beiden Linien geplant. Dieser wird durch den AT finanziert. Ein Fahrzeug auf der Linie 10 (6198) und das Fahrzeug auf der Linie 11 (6081) muss jedoch über eine Anhängerkupplung verfügen.

Hinweis: Beim Einsatz von Fahrzeugen mit Außenschwenktüren wird vom Aufgabenträger keine Garantie dafür übernommen, dass an allen Haltestellen beim Öffnen der Türen in Verbindung mit der gleichzeitigen Nutzung einer Kneeling-Funktion kein Aufsetzen der Türen eintreten kann.

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im ÖDA die Anforderungen an die Fahrzeuge auf weitere Merkmale/ Komponenten auszuweiten und die hier im ergänzenden Dokument formulierten Anforderungen weiter zu präzisieren. Dies betrifft bspw. die Ausrüstung aller oder einem festgelegten Anteil der Fahrzeuge mit automatischen Fahrgastzählgeräten.

3.2 Werbung am und im Fahrzeug

Nach dem beabsichtigten ÖDA ist die Werbung am und im Fahrzeug, unter dem Vorbehalt der jeweiligen Zustimmung des Aufgabenträgers, grundsätzlich zugelassen.

Nicht zulässig, auch im Falle einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung, ist Werbung mit politischem und weltanschaulichem Inhalt sowie Werbung, die den Interessen des Landkreises Regen und der in seinem Besitz befindlichen Unternehmen zuwiderläuft. Ausgeschlossen ist weiterhin Werbung mit gewaltverherrlichendem, rassenhetzerischem und pornografischem Inhalt.

Folien im Bereich der Fensterflächen sind so anzuordnen bzw. zu gestalten, dass sie die Orientierungsmöglichkeiten und das Sicherheitsempfinden der Fahrgäste nicht negativ beeinflussen (aus dem Fahrzeug muss der Blick nach außen auch bei Dunkelheit und bei Niederschlag grundsätzlich gewährleistet sein). Eine großflächige Beklebung der Scheiben sowie eine Vollbeklebung sind unzulässig. Ausgenommen hiervon ist die Heckscheibe.

3.3 Erscheinungsbild

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im ÖDA konkrete Vorgaben an die Fahrzeuggestaltung zu formulieren.

3.4 Fahrzeugeinsatz

Für alle Fahrzeuge (auch für Verstärkerfahrten bzw. Ersatzfahrzeuge) werden folgende Anforderungen formuliert:

- Alle Fahrzeuge müssen mit den Steh- und Sitzplätzen haftpflichtversichert sein.
- Die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen sind fristgerecht durch-zuführen.
- Die Ausstattung der Fahrzeuge ist den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Spätestens zum 1. November und bis mindestens 30. April sind da-her Winterreifen zur umfassenden Sicherstellung der Verkehrsdurchführung im Winter auszustatten. (Ganzjahresreifen entsprechen ausdrücklich nicht dieser Anforderung.)

- In den Fahrzeugen sind jederzeit die für die jeweilige Jahreszeit angemessenen klimatischen Verhältnisse herzustellen.
- Lackierungen, Außen- oder Innenaufkleber sowie die vorgeschriebenen Informationen müssen beim täglichen Betriebsbeginn schadfrei und gut leserlich sein. Rostspuren an sichtbaren Stellen sind zu beseitigen, stumpfe, ausgeblichene Lackstellen auszubessern.
- Die Reinigung der Fahrzeuge liegt im Aufgabenbereich des Verkehrsunternehmens. Die eingesetzten Fahrzeuge sind täglich vor Dienstbeginn innen frei von Müll und Schmierereien und Fremdaufklebern, Feuchtigkeit auf Böden sowie klebrigen Rückständen oder abfärbenden Mitteln sein. Die Scheiben müssen von innen und von außen sauber sein.
- Gravierende Verunreinigungen des Fahrzeuginnenraumes während der Verkehrsdurchführung (z. B. Schneematsch) müssen bei nächstmöglicher Gelegenheit (z. B. bei einer kurzen Standzeit) beseitigt werden. Hierfür sind entsprechende Hilfsmittel im Fahrzeug vorzuhalten. Verunreinigungen, die das Betreten der Fahrzeuge oder die Benutzung der Sitze beeinträchtigen, sind spätestens bis zum Beginn der nächsten Fahrt zu beseitigen. Grobmüll (z. B. Dosen, Papier usw.) ist ebenfalls innerhalb einer halben Stunde zu entfernen.
- Fahrzeuge mit ausgesprochen grob verunreinigtem Innenraum (anstößige Verunreinigungen z. B. durch Erbrochenes, Urin etc.) sind spätestens bis zum Beginn der nächsten Fahrt zu reinigen bzw. auszuwechseln.
- Gerätestörungen in den Fahrzeugen sind möglichst kurzfristig, spätestens jedoch vor dem nächsten Einsatztag zu beheben.
- Beschädigungen werden zeitnah repariert; eventuelle Unfallgefahren sind sofort zu beseitigen. Grobe Vandalismusschäden sind kurzfristig, möglichst direkt, zu beseitigen.

4 Anforderungen Personal

4.1 Fahrpersonal Linienverkehr

Vom Verkehrsunternehmen darf grundsätzlich nur umfassend entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildetes und von ihm für den Einsatz im Busverkehr geschultes Fahrpersonal eingesetzt werden.

Mindestens die nachfolgenden Anforderungen sind zu erfüllen:

- Das Fahrpersonal muss über ausreichende Kenntnisse zum Fahrplan, zum Liniennetz, zu den relevanten Anschlussbeziehungen sowie zum jeweils geltenden Tarif verfügen und hierzu dem Fahrgast bei Bedarf Auskunft geben.
- Es wird vom Aufgabenträger erwartet, dass das Fahrpersonal über Grundkenntnisse zu den touristischen Zielen und Einrichtungen verfügt.
- Die Anwendung der deutschen Sprache ist für alle Fahrpersonale im Sinne einer reibungslos laufenden Kommunikation verpflichtend. Das Personal muss bei Auskünften und Ansagen sprachlich ebenso sicher sein wie bei Störungen oder in Konfliktsituationen.
- Das Fahrpersonal hat ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild zu gewährleisten, welches einem Dienstleistungsunternehmen der Mobilitätsbranche entspricht. Der Aufgabenträger behält es sich vor, im Rahmen des ÖDAs die Vorgaben an das Erscheinungsbild zu präzisieren.

- Das Fahrpersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmenden freundlich, zuvorkommend und hilfsbereit zu verhalten. Dies gilt insbesondere für Stress- und Eskalationssituationen (Diskussionen mit beschwerdeführender Kundschaft oder anderen Verkehrsteilnehmenden, Verspätungen, Störungen, Unfälle usw.).
- Das Fahrpersonal hat besondere Rücksicht auf mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu nehmen. Personen mit Mobilitätseinschränkungen, Personen mit Rollator sowie Personen mit Kinderwagen sind beim Ein- und Ausstieg nötigenfalls zu unterstützen. Dem Fahrpersonal müssen die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen bekannt sein und von ihnen angewendet werden.
- Das Fahrpersonal hat rechtzeitig und verständlich den Namen der jeweils nächsten Haltestelle über die Lautsprecheranlage im Bus anzusagen.
- Die Zielanzeige ist direkt nach der letzten Haltestelle zu wechseln. Nicht gestattet ist ein Wechseln während der Fahrt.
- Im Falle der Belästigung von Fahrgästen durch andere Fahrgäste haben die Fahrer die folgenden Maßnahmen einzuleiten: Information der festen Ansprechstelle des Auftragnehmers, Aufforderung zum Verlassen des Busses, ggf. Hinzuziehung der Polizei.
- Das Rauchen im Bus und im Türbereich ist dem Fahrpersonal, auch während der Pausen, untersagt.
- Unregelmäßigkeiten und Betriebsstörungen sind umgehend an die Betriebsleitung zu melden. Nach den jeweiligen Möglichkeiten ist konstruktiv an der Behebung der Störung mitzuarbeiten und die Fahrgäste auf die Störung und ggf. abweichende Fahrtmöglichkeiten hinzuweisen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die an Haltestellen (auch in Gegenrichtung) warten, soweit es die Verkehrssituation zulässt.
- Vom Fahrpersonal erkannte Schäden, Verunreinigungen usw. an den Haltestellen sind unverzüglich an die Ansprechstelle des Auftragnehmers und von dort an den Auftraggeber weiterzugeben.
- Das Fahrpersonal ist über Umleitungen und Betriebsstörungen informiert und kann diese verständlich an die Fahrgäste weiterleiten.

4.2 Leitstellenpersonal

Das Leitstellenpersonal muss über sehr gute Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in deutscher Sprache sowie über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Funk-/ Kommunikationssystems verfügen, um die Kommunikation zwischen Fahrpersonal und Leitstelle jederzeit sicherzustellen.

4.3 Personalschulungen

Der Aufgabenträger erwartet, dass das Fahrpersonal vom Verkehrsunternehmen regelmäßig (d. h. mindestens einmal pro Jahr) geschult wird, z. B. Ortskunde, Tarife, Verhalten gegenüber Fahrgästen (insbesondere Belange von Mobilitätsbeeinträchtigten), Deeskalationstraining.

Der Aufgabenträger behält es sich vor, im Rahmen des ÖDAs weiterführende Anforderungen an die Schulungen sowie an die Schulungsnachweise vorzugeben.

4.4 Sozialstandards

Der zwischen dem Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer (LBO) und der Gewerkschaft Verdi abgeschlossene Lohntarifvertrag Nr. 31 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für allgemeinverbindlich erklärt. Diese Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) ist auf die Omnibusfahrer der Lohngruppe 2a beschränkt. Die Rechtsnormen dieses Tarifvertrags gelten daher als Mindestniveau auch für alle bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb des sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags.

5 Tarif und Fahrscheinvertrieb

Das Verkehrsunternehmen hat den auf den Linien jeweils gültigen Gemeinschaftstarif bzw. Verbundtarif (dies betrifft ausdrücklich auch zukünftige Verbundlösungen bzw. andere Nachfolgegemeinschaften) sowie die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen anzuwenden. Das Deutschlandticket ist auf den Linien anzuerkennen, soweit der Aufgabenträger nichts Anderes anweist. Der Aufgabenträger hat das Recht, neue Fahrscheinarten einzuführen bzw. Fahrscheinarten zu streichen.

Das Verkehrsunternehmen muss, soweit für die Einnahmenaufteilung und eine bestmögliche Erlössicherung erforderlich, Mitglied der jeweiligen Organisation der Tarifgemeinschaft bzw. Tarifverbundes werden oder einen Kooperationsvertrag o. ä. abschließen.

Der Aufgabenträger hat das Recht, bei landkreisgrenzüberschreitenden Linien zu nicht zum VDW gehörenden Verkehrsräumen die Anwendung bzw. Anerkennung von anderen Tarifen (wie Übergangstarife oder Sondertarife) vorzugeben.

Das Verkehrsunternehmen hat den Vertrieb des vollständigen Ticketsortiments zu übernehmen und sicherzustellen. Die konkreten Anforderungen an die Vertriebswege und -systeme werden vom Aufgabenträger im Rahmen des ÖDAs definiert.

Die Fahrzeuge müssen über eine Technik zur fahrgastgenauen Erfassung von Nutzern mit Deutschlandticket und mit GUTi verfügen (z. B. Taste am Bordrechner).

Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Tarifänderungen das Fahrpersonal von ihm auf seine Kosten rechtzeitig und umfassend über die geänderten Tarife informiert und geschult wird.

Das Verkehrsunternehmen hat auf Verlangen des Aufgabenträgers die Möglichkeit des Vertriebs und der Kontrolle elektronischer Tickets mit bargeldlosem Zahlungssystem (Chipkarte, Ticketerwerb Smartphone oder vergleichbar; vsl. Check in/ Check out-System) anzubieten. Die unternehmensübergreifende Kompatibilität der elektronischen Fahrkarten ist hierbei durch das Verkehrsunternehmen sicherzustellen.

Der Landkreis Regen erhält vom Verkehrsunternehmen monatlich eine fahrschein-genaue Auswertung der verkauften und genutzten Tickets (inkl. Deutschlandticket und GUTi).

6 Anforderungen an die Durchführung der Verkehrsleistungen

6.1 Betriebsstätte

Der Aufgabenträger erwartet, dass das Verkehrsunternehmen wegen der besonderen Anforderungen, die mit der Durchführung eines attraktiven Busverkehrs verbunden sind, mindestens eine Betriebsstätte führt, die maximal 60 km vom Ausführungsort der Leistung entfernt sein darf (Bezugspunkt: Landratsamt Regen).

6.2 Betriebsleitstelle

Es wird weiterhin erwartet, dass auch im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs das Verkehrsunternehmen am Ort der Betriebsstätte oder an einem alternativen Standort im Nahverkehrsraum eine Betriebsleitstelle einrichtet und betreibt, welche eine lückenlose Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen sicherstellt.

6.3 Verantwortlicher Ansprechpartner

Am Ort der Betriebsstätte soll ein Verkehrsleiter nach Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 oder eine Person mit vergleichbaren Fach-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen als „Verantwortlicher Ansprechpartner“ bestellt werden, sofern nicht die Geschäftsleitung selbst dort ansässig ist. Bei Störungen und in Notsituationen soll diese Ansprechperson oder eine andere entscheidungs- und handlungsbefugte Person des Verkehrsunternehmens zu den üblichen Bürozeiten unmittelbar vor Ort persönlich verfügbar sein. Der verantwortliche Ansprechpartner soll deshalb nicht planmäßig als disponierende Person in der Leitstelle eingesetzt werden.

6.4 Verfügbarkeit für Aufgabenträger

Das Verkehrsunternehmen hat sicherzustellen, dass sein Unternehmen für den Aufgabenträger während der gesamten Betriebszeit der Verkehre telefonisch erreichbar ist. Das Verkehrsunternehmen muss in der Lage sein, insbesondere bei besonderen Vorkommnissen auf seinen Linien auch in Tagesrandlagen dem Aufgabenträger für Informationen und Abstimmungen zur Verfügung zu stehen.

6.5 Erreichbarkeit für die Fahrgäste

Das Verkehrsunternehmen ist für die Fahrgäste montags bis freitags mindestens während der Betriebszeiten telefonisch oder über alternative Kommunikationskanäle erreichbar. Das Verkehrsunternehmen veröffentlicht zudem in allen gängigen Medien (z. B. Homepage, Printmedien, App) eine E-Mail- und Postadresse, über die Fahrgäste sich schriftlich an das Unternehmen wenden können.

6.6 Betriebsleitsystem

Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs hat das Verkehrsunternehmen zur Datenbereitstellung für Echtzeit-Fahrgastinformationen ein Rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL/ ITCS) zu betreiben.

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im Rahmen des ÖDAs die Anforderungen an das RBL/ ITCS-System auf weitere Merkmale/ Komponenten auszuweiten und die hier im ergänzenden Dokument formulierten Anforderungen weiter zu präzisieren. Dies betrifft:

- Störungsmanagement,

- Anschlusssicherung (Überwachung interner Anschlüsse als auch die Sicherung von Anschlüssen von bzw. zu Fremdunternehmen),
- Sprachkommunikation sowohl des Fahrpersonals mit der Leitstelle als auch untereinander,
- Fahrzeugverfolgung und Visualisierung.

Der Aufgabenträger erwartet, dass er vom Verkehrsunternehmen auf Wunsch aufbereitete Daten aus dem RBL-/ ITCS-System (insbesondere auch Pünktlichkeitsdaten) für sein Beschwerdemanagement und für Fahrgastzählungen zeitnah und kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt.

Im Rahmen des ÖDAs kann der Aufgabenträger alternativ vorgeben, dass das RBL-/ ITCS-System von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten beigestellt wird.

6.7 BayernWLAN

Der Aufgabenträger hat auch bei eigenwirtschaftlichen Verkehren das Recht auf seine Kosten die Ausrüstung von W-LAN oder Registrier- bzw. Zähleinrichtungen zu verlangen.

6.8 Ermittlung und Weitergabe von Echtzeitdaten

Das Verkehrsunternehmen ist zur kostenlosen Bereitstellung von Echtzeitdaten über die definierten Schnittstellen gemäß VDV-Schriften 453 und 454 verpflichtet.

Das Verkehrsunternehmen hat den Technischen Anhang zum Datenüberlassungsvertrag (TA-DÜV) für das „Durchgängige Elektronische Fahrplanauskunfts- und Anschlusssicherungs-System“ auf Basis von Echtzeitdaten (DEFAS BAYERN) zwingend zu beachten.

6.9 Fahrplandatenlieferungen an DEFAS Bayern

Soll-Fahrpläne (genehmigte Fahrpläne) sind in einem von der Bayerische Eisenbahn Gesellschaft (BEG) vorgegebenen, maschinenlesbaren und standardisierten Daten-format (z. B. VDV 452, DINO, Infopool etc.) unentgeltlich bereitzustellen.

Im Rahmen dieser Datenüberlassung ist ein Datenüberlassungsvertrag mit der BEG erforderlich und abzuschließen. Dieser Datenüberlassungsvertrag beinhaltet auch jene einzuhaltenden Fristen und Vorlaufzeiten für Datenlieferungen bei Fahrplanänderungen.

6.10 Betrieb, Verspätungs- und Störfallmanagement

Das Verkehrsunternehmen sorgt für eine sichere, ordnungsgemäße und reibungslose Bedienung des Verkehrsgebietes. Es hat die vorgegebenen Fahrpläne einzuhalten und einen pünktlichen Betrieb zu gewährleisten. Verfrühte Abfahrten an den Haltestellen sind nicht zulässig. Die Fahrzeiten gelten als eingehalten, wenn die Fahrgäste nicht später als 5 Minuten über der Zeit an ihrer Ziel- oder Umsteige-Haltestelle ankommen.

Das Verspätungsmanagement obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es ergreift die erforderlichen dispositiven Maßnahmen, sobald sich Verspätungen von über 20 Minuten auf den Antritt der nächstfolgenden Fahrplanfahrt des betroffenen Fahrzeuges übertragen würden. Dies gilt auch, wenn die Verspätung bzw. der Fahrzeugausfall nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten ist.

Bei umfassenderen, absehbar längeren Störungen sind unverzügliche Ersatzverkehre einzurichten.

Bei Betriebsstörungen (auch im Falle von höherer Gewalt), die eine große Verspätung oder einen Fahrtausfall zur Folge haben, ist vom Verkehrsunternehmen die Weiterbeförderung der Fahrgäste durch Ersatz-/ Reservefahrzeuge unverzüglich, spätestens nach 60 Minuten, zu gewährleisten. Dazu ist eine angemessene Fahrzeugreserve vorzuhalten.

Die Fahrgäste sind unverzüglich mit aktuellen Informationen über Störungen und Ersatzverkehre zu versorgen.

Bei Verspätungen, soweit auf beiden Seiten entsprechende Kommunikations- und Betriebsleitsysteme bestehen, soll eine Abstimmung zwischen den Fahrzeugen über die Gewährleistung des Umsteigens der betroffenen Fahrgäste erfolgen. Die Entscheidung bzgl. des Abwartens zur Anschlussgewährleistung obliegt der Leitstelle.

Mit Betreibern anderer Buslinien haben Abstimmungen im Störungs- bzw. Verspätungsfall, soweit eine Abstimmung zwischen den Fahrzeugen nicht möglich ist, mit der jeweiligen Leitstelle zu erfolgen.

Geplante Betriebsabweichungen

Bei planbaren bzw. geplanten Betriebsunterbrechungen (Baustellen etc.) gilt ein Ersatzverkehr nach vorher kommuniziertem Fahrplan. Ziel der Ersatzverkehre ist es, eine dem Regelangebot vergleichbare Angebotsqualität anzubieten. Dabei können abweichende Fahrzeugstandards zum Tragen kommen.

Ungeplante Betriebsabweichungen

Bei ungeplanten Betriebsabweichungen bzw. Störungen des Regelverkehrs (durch plötzliche Ereignisse etc.) sind zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Verkehrsbedienung schnellstmöglich Ersatzverkehre bereitzustellen.

Regelmäßige Verspätungen/ Systematische Störungen

Der Aufgabenträger erwartet vom Verkehrsunternehmen eine intensive Zusammenarbeit zur Sicherung der Pünktlichkeit und zum Abbau von systematischen Störungen. Der Aufgabenträger wird dazu die Interessen eines pünktlichen Betriebes ggü. den Straßenbaulastträgern vertreten. Angestrebt wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, in dessen Rahmen vom Verkehrsunternehmen insbesondere Störungen u. ä. unverzüglich bei Erkennen an den Aufgabenträger gemeldet werden.

6.11 Feste Haltestelleneinrichtungen

Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs ist das Verkehrsunternehmen für die Haltestelleneinrichtung, bestehend aus einem Mast (mit Bodenhülse im Boden) mit Haltestellenkennzeichen (Zeichen 224 StVO) und einem oder mehreren Aushangkästen für das Anbringen der Fahrpläne gemäß § 40 Abs. 4 PBefG, verantwortlich. Das Verkehrsunternehmen gewährleistet die Ausstattung aller Haltestellen auf der jeweiligen Linie gemäß § 32 BOKraft. Der Aufgabenträger erwartet, dass die Haltestelle zusätzlich mit dem Haltestellenamen, welcher auch aus einer Entfernung von 20 Metern ausreichend lesbar ist, gekennzeichnet werden.

Der Aufgabenträger hat das Recht, auch bei einem eigenwirtschaftlichen Verkehr in geeigneter Form das Anbringen eines QR-Code (Verweis auf die MoBY Auskunft) am Haltestellenmast bzw. im Fahrplankasten zu verlangen bzw. zu veranlassen. Auch das Anbringen von Aushangkästen anderer Unternehmer muss toleriert werden.

Werden im Zuge von Linienwegänderungen Haltestellen nicht mehr angefahren, sind Haltestellenschild und Aushangkasten umgehend abzubauen. Der Aufgabenträger ist vorab zu informieren.

Die regelmäßige Inspektion, Pflege, Wartung und Instandhaltung der Haltestellenmasten sowie der Austausch der Fahrgastinformationen fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Verkehrsunternehmens. Das umfasst auch die Pflege und Wartung der Haltestellenschilder und Austausch der Fahrgastinformationen.

Die Haltestelleneinrichtung ist mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung auf Beschädigung, festen Stand und Erkennbarkeit zu unterziehen. Beschädigungen der Haltestelleneinrichtung sind auch jenseits der jährlichen Sichtprüfung bei Kenntnis unverzüglich zu beseitigen. Einmal pro Jahr erfolgt eine Reinigung des Fahrplanaushanges und nach Erfordernis eine Reinigung des Haltestellenschildes.

Im laufenden Betrieb sind fehlende oder beschädigte Aushänge an Haltestellen unverzüglich auszutauschen bzw. zu ersetzen.

Der Aufgabenträger behält sich auch im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs die Umsetzung einer einheitlichen Ausgestaltung der Haltestellenmaste vor. Das eigenwirtschaftliche Verkehrsunternehmen hat sich mit seinem Genehmigungsantrag zu verpflichten, dass vom Aufgabenträger ggf. vorgegebene Design von Haltestellenmasten und Fahrgastinformationen umzusetzen. Der Aufgabenträger und das eigenwirtschaftliche Verkehrsunternehmen werden dazu einen Vertrag anschließen, in welchem die Förderung der Maßnahme durch den Aufgabenträger, die zeitliche Umsetzung, die Wartungs- und Instandhaltungspflichten sowie die Eigentumsverhältnisse nach dem Ablauf bzw. einem möglichen Widerruf der Genehmigung geregelt sind.

6.12 Mobile Haltestelleneinrichtungen

Vom Verkehrsunternehmen sind mindestens fünf mobile Haltestellenmasten in einfacher Ausführung mit Haltestellenmast, Haltestellenfuß (kippsicher), einer Kunststoffhülle DIN A3 quer für das Einschieben von Fahrgastinformationen und dem Haltestellenschild entsprechend § 41 StVO (Zeichen 224) vorzuhalten. Die mobilen Haltestellenmasten sind rechtzeitig vor Änderungen in der Linienführung (z. B. Umleitungen) aufzustellen.

6.13 Umleitungsmanagement

Im Falle von Baustellen ist das Verkehrsunternehmen für das Umleitungsmanagement (und ggf. erforderliche Einrichtung von temporären Ersatzhaltestellen (siehe Nr. 6.11)) zuständig. Das Verkehrsunternehmen hat dies vorab mit dem Aufgabenträger abzustimmen. Die Umleitungs- und Baustellenfahrpläne sind dem Aufgabenträger frühzeitig zur Kenntnis zu geben.

6.14 Beschwerdemanagement

Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs liegt die Annahme und Bearbeitung von Anregungen der Fahrgäste im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens. Dieses hat hierfür eine Servicestelle einzurichten und vorzuhalten, welche während der Betriebszeiten zum Festnetzтариф telefonisch und per E-Mail erreichbar ist und die Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen gewährleistet und diese EDV-gestützt dokumentiert. Auch das Fahrpersonal muss Anregungen, soweit es die Betriebslage zulässt, entgegennehmen. Der Aufgabenträger erwartet, dass bei Beschwerden diese innerhalb von zwei Wochen abschließend bearbeitet wird.

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im Rahmen des ÖDA umfassende Regelungen zum Beschwerdemanagement, z. B. zur Dokumentation und zu den Berichtspflichten an den Aufgabenträger, vorzugeben.

6.15 Fundsachen

In den Verkehrsmitteln liegengelassene Fundsachen sind vom Verkehrsunternehmen zu verwalten und entsprechend gesetzlicher Fristen zu lagern.

7 Qualitätssteuerung

7.1 Berichtswesen

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung hat das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträger bei besonderen Vorkommnissen, längeren Betriebsunterbrechungen und schweren Unfällen (z. B. Unfälle mit schwerem Personenschaden) unverzüglich zu informieren.

Der Aufgabenträger beabsichtigt, das Verkehrsunternehmen im ÖDA zu einer differenzierten Berichterstattung zu verpflichten. Dies betrifft insbesondere:

- Sofortmeldungen,
- regelmäßige Statusmeldungen,
- turnusmäßigen Qualitätsbericht.

7.2 Qualitätskontrollen und -sicherung

Die definierten Qualitätsstandards sind durch das Verkehrsunternehmen selbständig zu überwachen. Es sind Maßnahmen zur Sicherung und ggf. zur Erhöhung der Qualität zu ergreifen.

7.3 Qualitätssicherungsvereinbarung

Der Landkreis Regen erwartet für den Fall eines eigenwirtschaftlichen Antrags, dass das Verkehrsunternehmen mit seinem Antrag die im ergänzenden Dokument festgelegten Anforderungen vollständig erfüllt und in allen seinen Bestandteilen nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zusichert.

Der Landkreis Regen wird darauf dringen, dass die zugesicherten Bestandteile durch Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG abgesichert werden und er in die Kontrolle ihrer Einhaltung eingebunden wird.

Hierzu wird erwartet, dass ein Antragsteller sich in seinem Antrag auf eigenwirtschaftlichen Betrieb des Regionalverkehrs damit einverstanden erklärt, dass sämtliche Zusicherungen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung zusammengefasst werden. Der Aufgabenträger erhält dadurch auch im Falle einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung einen eigenen Anspruch auf Information und Zustimmungsvorbehalte über Änderungen von Fahrplan, Kapazitäten und sonstige Qualitätsstandards sowie einen Anspruch auf regelmäßige Berichte über die erbrachte Qualität. Hierzu dienen insbesondere die oben genannten Anforderungen an das Beschwerdemanagement, Berichtspflichten und Qualitätskontrollen.

Winterhauptsaison 10 2a

taglich

																Km
Bodenmais, Rathaus/Bahnhof	ab	09:00	09:30	10:00	10:30	11:00	11:30	12:00	13:00	13:30	14:00	14:30	15:00	15:30	16:00	
Bodenmais, JOSKA Arkaden		09:01	09:31	10:01	10:31	11:01	11:31	12:01	13:01	13:31	14:01	14:31	15:01	15:31	16:01	0,479
Bodenmais, Teisnacher Strae		09:02	09:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	13:02	13:32	14:02	14:32	15:02	15:32	16:02	0,427
Bodenmais, Ev.Kirche Am Lehen		09:03	09:33	10:03	10:33	11:03	11:33	12:03	13:03	13:33	14:03	14:33	15:03	15:33	16:03	0,355
Bodenmais, Huttenparkplatz		09:04	09:34	10:04	10:34	11:04	11:34	12:04	13:04	13:34	14:04	14:34	15:04	15:34	16:04	0,181
Bodenmais, Gh. Arbersee		09:05	09:35	10:05	10:35	11:05	11:35	12:05	13:05	13:35	14:05	14:35	15:05	15:35	16:05	0,347
Bodenmais, Cafe Winklstuberl		09:06	09:36	10:06	10:36	11:06	11:36	12:06	13:06	13:36	14:06	14:36	15:06	15:36	16:06	0,353
Silberberg Sesselbahn, Talstation		09:10	09:40	10:10	10:40	11:10	11:40	12:10	13:10	13:40	14:10	14:40	15:10	15:40	16:10	1,044
Schonebene		09:13	09:43	10:13	10:43	11:13	11:43	12:13	13:13	13:43	14:13	14:43	15:13	15:43	16:13	1,941
Hochstrae, Abzweig Rodelbahn		09:16	09:46	10:16	10:46	11:16	11:46	12:16	13:16	13:46	14:16	14:46	15:16	15:46	16:16	1,040
Bretterschachten, Langlaufzentrum	an	09:19	09:49	10:19	10:49	11:19	11:49	12:19	13:19	13:49	14:19	14:49	15:19	15:49	16:19	2,374
Bretterschachten, Langlaufzentrum	ab	09:21	09:51	10:21	10:51	11:21	11:51	12:21	13:21	13:51	14:21	14:51	15:21	15:51	16:21	
Arbersee		09:25	09:55	10:25	10:55	11:25	11:55	12:25	13:25	13:55	14:25	14:55	15:25	15:55	16:25	3,682
Arber Bergbahn, Talstation	an	09:29	09:59	10:29	10:59	11:29	11:59	12:29	13:29	13:59	14:29	14:59	15:29	15:59	16:29	3,559
Arber Bergbahn, Talstation	ab	09:31	10:01	10:31	11:01	11:31	12:01	12:31	13:31	14:01	14:31	15:01	15:31	16:01	16:31	
Thurnhoflift, Hst.		09:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	12:32	13:32	14:02	14:32	15:02	15:32	16:02	16:32	1,003
Brennes	an	09:33	10:03	10:33	11:03	11:33	12:03	12:33	13:33	14:03	14:33	15:03	15:33	16:03	16:33	0,511
17,296																

Brennes	ab	09:33	10:03	10:33	11:03	11:33	12:03	12:33	13:33	14:03	14:33	15:03	15:33	16:03	16:33	
Thurnhoflift, Hst.		09:34	10:04	10:34	11:04	11:34	12:04	12:34	13:34	14:04	14:34	15:04	15:34	16:04	16:34	0,511
Arber Bergbahn, Talstation	an	09:35	10:05	10:35	11:05	11:35	12:05	12:35	13:35	14:05	14:35	15:05	15:35	16:05	16:35	1,003
Arber Bergbahn, Talstation	ab	09:37	10:07	10:37	11:07	11:37	12:07	12:37	13:37	14:07	14:37	15:07	15:37	16:07	16:37	
Arbersee		09:43	10:13	10:43	11:13	11:43	12:13	12:43	13:43	14:13	14:43	15:13	15:43	16:13	16:43	3,559
Bretterschachten, Langlaufzentrum	an	09:47	10:17	10:47	11:17	11:47	12:17	12:47	13:47	14:17	14:47	15:17	15:47	16:17	16:47	3,682
Bretterschachten, Langlaufzentrum	ab	09:49	10:19	10:49	11:19	11:49	12:19	12:49	13:49	14:19	14:49	15:19	15:49	16:19	16:49	
Hochstrae, Abzweig Rodelbahn		09:52	10:22	10:52	11:22	11:52	12:22	12:52	13:52	14:22	14:52	15:22	15:52	16:22	16:52	2,374
Schonebene		09:53	10:23	10:53	11:23	11:53	12:23	12:53	13:53	14:23	14:53	15:23	15:53	16:23	16:53	1,040
Silberberg Sesselbahn, Talstation		09:56	10:26	10:56	11:26	11:56	12:26	12:56	13:56	14:26	14:56	15:26	15:56	16:26	16:56	1,941
Bodenmais, Hotel Waldeck	l	10:27	10:57	11:27	11:57	12:27	12:57	13:57	14:27	14:57	15:27	15:57	16:27	16:57	0,912	
Bodenmais, Gh. Arbersee	l	10:28	10:58	11:28	11:58	12:28	12:58	13:58	14:28	14:58	15:28	15:58	16:28	16:58	0,485	
Bodenmais, Rathaus/Bahnhof	an	10:00	10:30	11:00	11:30	12:00	12:30	13:00	14:00	14:30	15:00	15:30	16:00	16:30	17:00	0,585
16,092																

Zwischensaison 10_2c

Montag bis Freitag sowie an Sonn- und Feiertagen

Km

Bodenmais, Rathaus/Bahnhof	ab	10:04	16:08	
Bodenmais, Cafe Winklstüberl		10:07	16:11	0,961
Silberberg Sesselbahn, Talstation		10:09	16:13	1,044
Schöneebene		10:12	13:16	1,941
Hochstraße, Abzweig Rodelbahn		10:15	16:19	1,04
Bretterschachten, Langlaufzentrum		10:19	16:23	2,374
Arbersee		10:24	16:28	3,682
Arber Bergbahn, Talstation	an	10:29	16:33	3,559

14,601

Arber Bergbahn, Talstation	ab	09:25	14:23	
Arbersee		09:30	14:28	3,559
Bretterschachten, Langlaufzentrum		09:35	14:33	3,682
Hochstraße, Abzweig Rodelbahn		09:39	14:37	2,374
Schöneebene		09:42	14:40	1,04
Silberberg Sesselbahn, Talstation		09:45	14:43	1,941
Bodenmais, Hotel Waldeck		09:47	14:45	0,912
Bodenmais, Rathaus/Bahnhof	an	09:50	14:48	1,072

14,580

Sommersaison 10_2d

täglich

Km

Bodenmais, Rathaus	ab	09:00	10:00	11:00	12:00	13:08	15:08	16:08	17:08	
Bodenmais, Cafe Winklstüberl		09:03	10:03	11:03	12:03	13:11	15:11	16:11	17:11	0,962
Silberberg Sesselbahn, Talstation		09:05	10:05	11:05	12:05	13:13	15:13	16:13	17:13	1,044
Schönebene		09:08	10:08	11:08	12:08	13:16	15:16	16:16	17:16	1,941
Hochstraße, Abzweig Rodelbahn		09:11	10:11	11:11	12:11	13:19	15:19	16:19	17:19	1,04
Bretterschachten, Langlaufzentrum		09:15	10:15	11:15	12:15	13:23	15:23	16:23	17:23	2,374
Arbersee		09:20	10:20	11:20	12:20	13:28	15:28	16:28	17:28	3,682
Arber Bergbahn Talstation	an	09:25	10:25	11:25	12:25	13:33	15:33	16:33	17:33	3,559
										14,602

Arber Bergbahn, Talstation	ab	09:30	10:30	11:30	13:36	14:36	15:36	16:36	17:36	
Arbersee		09:35	10:35	11:35	13:41	14:41	15:41	16:41	17:41	3,559
Bretterschachten, Langlaufzentrum		09:40	10:40	11:40	13:46	14:46	15:46	16:46	17:46	3,682
Hochstraße, Abzweig Rodelbahn		09:44	10:44	11:44	13:50	14:50	15:50	16:50	17:50	2,374
Schönebene		09:47	10:47	11:47	13:53	14:53	15:53	16:53	17:53	1,04
Silberberg Sesselbahn, Talstation		09:50	10:50	11:50	13:56	14:56	15:56	16:56	17:56	1,941
Bodenmais, Hotel Waldeck		09:52	10:52	11:52	13:58	14:58	15:58	16:58	17:58	0,912
Bodenmais, Rathaus	an	09:55	10:55	11:55	14:01	15:01	16:01	17:01	18:01	1,072
										14,580

Sommersaison verdichtet 10_2dd

täglich

													Km
Bodenmais, Rathaus/Bahnhof	ab	09:00	09:30	10:00	10:30	11:00	11:30	12:00	13:08	15:08	16:08	17:08	
Bodenmais, Cafe Winklstüberl		09:03	09:33	10:03	10:33	11:03	11:33	12:03	13:11	15:11	16:11	17:11	0,962
Silberberg Sesselbahn, Talstation		09:05	09:35	10:05	10:35	11:05	11:35	12:05	13:13	15:13	16:13	17:13	1,044
Schönebene		09:08	09:38	10:08	10:38	11:08	11:38	12:08	13:16	15:16	16:16	17:16	1,941
Hochstraße, Abzweig Rodelbahn		09:11	09:41	10:11	10:41	11:11	11:41	12:11	13:19	15:19	16:19	17:19	1,040
Bretterschachten, Langlaufzentrum		09:15	09:45	10:15	10:45	11:15	11:45	12:15	13:23	15:23	16:23	17:23	2,374
Arbersee		09:20	09:50	10:20	10:50	11:20	11:50	12:20	13:28	15:28	16:28	17:28	3,682
Arber Bergbahn, Talstation	an	09:25	09:55	10:25	10:55	11:25	11:55	12:25	13:33	15:33	16:33	17:33	3,559
													14,602
Arber Bergbahn, Talstation	ab	09:30	10:00	10:30	11:00	11:30	12:00	13:36	14:36	15:36	16:36	17:36	
Arbersee		09:35	10:05	10:35	11:05	11:35	12:05	13:41	14:41	15:41	16:41	17:41	3,559
Bretterschachten, Langlaufzentrum		09:40	10:10	10:40	11:10	11:40	12:10	13:46	14:46	15:46	16:46	17:46	3,682
Hochstraße, Abzweig Rodelbahn		09:44	10:14	10:44	11:14	11:44	12:14	13:50	14:50	15:50	16:50	17:50	2,374
Schönebene		09:47	10:17	10:47	11:17	11:47	12:17	13:53	14:53	15:53	16:53	17:53	1,040
Silberberg Sesselbahn, Talstation		09:50	10:20	10:50	11:20	11:50	12:20	13:56	14:56	15:56	16:56	17:56	1,941
Bodenmais, Hotel Waldeck		09:52	10:22	10:52	11:22	11:52	12:22	13:58	14:58	15:58	16:58	17:58	0,912
Bodenmais, Rathaus/Bahnhof	an	09:55	10:25	10:55	11:25	11:55	12:25	14:01	15:01	16:01	17:01	18:01	1,072
													14,580

Winterhauptsaison verdichtet 10_2aa

taglich

Km

Bodenmais, Rathaus/Bahnhof	ab	08:30		09:00	09:15	09:30	09:45	10:00	10:15	10:30	10:45	11:00	11:15	11:30	11:45	12:00
Bodenmais, JOSKA Arkaden		08:31	0,479	09:01	09:16	09:31	09:46	10:01	10:16	10:31	10:46	11:01	11:16	11:31	11:46	12:01
Bodenmais, Teisnacher Strae		08:32	0,427	09:02	09:17	09:32	09:47	10:02	10:17	10:32	10:47	11:02	11:17	11:32	11:47	12:02
Bodenmais, Ev.Kirche Am Lehen		08:33	0,355	09:03	09:18	09:33	09:48	10:03	10:18	10:33	10:48	11:03	11:18	11:33	11:48	12:03
Bodenmais, Regener Strae		08:35	0,309		09:20		09:50		10:20		10:50		11:20		11:50	
Bodenmais, Camping Resort		08:37	0,780		09:22		09:52		10:22		10:52		11:22		11:52	
Bodenmais, Huttenparkplatz				09:04		09:34		10:04		10:34		11:04		11:34		12:04
Bodenmais, Gh. Arbersee				09:05		09:35		10:05		10:35		11:05		11:35		12:05
Bodenmais, Cafe Winklstuberl				09:06		09:36		10:06		10:36		11:06		11:36		12:06
Silberberg Sesselbahn, Talstation		08:40	2,290	09:10	09:25	09:40	09:55	10:10	10:25	10:40	10:55	11:10	11:25	11:40	11:55	12:10
Schonebene		08:43	1,941	09:13	09:28	09:43	09:58	10:13	10:28	10:43	10:58	11:13	11:28	11:43	11:58	12:13
Hochstrae, Abzweig Rodelbahn		08:46	1,040	09:16	09:31	09:46	10:01	10:16	10:31	10:46	11:01	11:16	11:31	11:46	12:01	12:16
Bretterschachten, Langlaufzentrum	an	08:49	2,374	09:19	09:34	09:49	10:04	10:19	10:34	10:49	11:04	11:19	11:34	11:49	12:04	12:19
Bretterschachten, Langlaufzentrum	ab	08:51		09:21		09:51		10:21		10:51		11:21		11:51		12:21
Arbersee		08:55	3,682	09:25		09:55		10:25		10:55		11:25		11:55		12:25
Arber Bergbahn, Talstation	an	08:59	3,559	09:29		09:59		10:29		10:59		11:29		11:59		12:29
Arber Bergbahn, Talstation	ab	09:01		09:31		10:01		10:31		11:01		11:31		12:01		12:31
Thurnhoflift, Hst		09:02	1,003	09:32		10:02		10:32		11:02		11:32		12:02		12:32
Brennes	an	09:03	0,511	09:33		10:03		10:33		11:03		11:33		12:03		12:33

18,750

Brennes	ab	09:03		09:33		10:03		10:33		11:03		11:33		12:03		12:33
Thurnhoflift, Hst.		09:04		09:34		10:04		10:34		11:04		11:34		12:04		12:34
Arber Bergbahn, Talstation	an	09:05		09:35		10:05		10:35		11:05		11:35		12:05		12:35
Arber Bergbahn, Talstation	ab	09:07		09:37		10:07		10:37		11:07		11:37		12:07		12:37
Arbersee		09:13		09:43		10:13		10:43		11:13		11:43		12:13		12:43
Bretterschachten, Langlaufzentrum	an	09:17		09:47		10:17		10:47		11:17		11:47		12:17		12:47
Bretterschachten, Langlaufzentrum	ab	09:19		09:49	10:04	10:19	10:34	10:49	11:04	11:19	11:34	11:49		12:19	12:34	12:49
Hochstrae, Abzweig Rodelbahn		09:22		09:52	10:07	10:22	10:37	10:52	11:07	11:22	11:37	11:52		12:22	12:37	12:52
Schonebene		09:23		09:53	10:08	10:23	10:38	10:53	11:08	11:23	11:38	11:53		12:23	12:38	12:53
Silberberg Sesselbahn, Talstation		09:26		09:56	10:11	10:26	10:41	10:56	11:11	11:26	11:41	11:56		12:26	12:41	12:56
Bodenmais, Hotel Waldeck		09:27				10:27		10:57		11:27		11:57		12:27		12:57
Bodenmais, Gh. Arbersee		09:28				10:28		10:58		11:28		11:58		12:28		12:58
Bodenmais, Camping Resort					10:15		10:45		11:15		11:45				12:45	
Bodenmais, Regener Strae					10:19		10:49		11:19		11:49				12:49	
Bodenmais, Rathaus/Bahnhof	an	09:30		10:00	10:24	10:30	10:54	11:00	11:24	11:30	11:54	12:00		12:30	12:54	13:00

																Km	Km
12:15			13:00	13:15	13:30	13:45	14:00	14:15	14:30	14:45	15:00	15:15	15:30	15:45	16:00		
12:16			13:01	13:16	13:31	13:46	14:01	14:16	14:31	14:46	15:01	15:16	15:31	15:46	16:01	0,479	0,479
12:17			13:02	13:17	13:32	13:47	14:02	14:17	14:32	14:47	15:02	15:17	15:32	15:47	16:02	0,427	0,427
12:18			13:03	13:18	13:33	13:48	14:03	14:18	14:33	14:48	15:03	15:18	15:33	15:48	16:03	0,355	0,355
12:20				13:20		13:50		14:20		14:50		15:20		15:50			0,309
12:22				13:22		13:52		14:22		14:52		15:22		15:52			0,780
			13:04		13:34		14:04		14:34		15:04		15:34		16:04	0,181	
			13:05		13:35		14:05		14:35		15:05		15:35		16:05	0,347	
			13:06		13:36		14:06		14:36		15:06		15:36		16:06	0,353	
12:25			13:10	13:25	13:40	13:55	14:10	14:25	14:40	14:55	15:10	15:25	15:40	15:55	16:10	1,044	2,290
12:28			13:13	13:28	13:43	13:58	14:13	14:28	14:43	14:58	15:13	15:28	15:43	15:58	16:13	1,941	1,941
12:31			13:16	13:31	13:46	14:01	14:16	14:31	14:46	15:01	15:16	15:31	15:46	16:01	16:16	1,040	1,040
12:34			13:19	13:34	13:49	14:04	14:19	14:34	14:49	15:04	15:19	15:34	15:49	16:04	16:19	2,374	2,374
			13:21		13:51		14:21		14:51		15:21		15:51		16:21		
			13:25		13:55		14:25		14:55		15:25		15:55		16:25	3,682	
			13:29		13:59		14:29		14:59		15:29		15:59		16:29	3,559	
			13:31		14:01		14:31		15:01		15:31		16:01		16:31		
			13:32		14:02		14:32		15:02		15:32		16:02		16:32	1,003	
			13:33		14:03		14:33		15:03		15:33		16:03		16:33	0,511	
																17,296	9,995

			13:33		14:03		14:33		15:03		15:33		16:03		16:33		
			13:34		14:04		14:34		15:04		15:34		16:04		16:34	0,511	
			13:35		14:05		14:35		15:05		15:35		16:05		16:35	1,003	
			13:37		14:07		14:37		15:07		15:37		16:07		16:37		
			13:43		14:13		14:43		15:13		15:43		16:13		16:43	3,559	
			13:47		14:17		14:47		15:17		15:47		16:17		16:47	3,682	
13:04	13:19	13:34	13:49	14:04	14:19	14:34	14:49	15:04	15:19	15:34	15:49	16:04	16:19	16:34	16:49		
13:07	13:22	13:37	13:52	14:07	14:22	14:37	14:52	15:07	15:22	15:37	15:52	16:07	16:22	16:37	16:52	2,374	2,374
13:08	13:23	13:38	13:53	14:08	14:23	14:38	14:53	15:08	15:23	15:38	15:53	16:08	16:23	16:38	16:53	1,040	1,040
13:11	13:26	13:41	13:56	14:11	14:26	14:41	14:56	15:11	15:26	15:41	15:56	16:11	16:26	16:41	16:56	1,941	1,941
	13:27		13:57		14:27		14:57		15:27		15:57		16:27		16:57	0,912	
	13:28		13:58		14:28		14:58		15:28		15:58		16:28		16:58	0,485	
13:15		13:45		14:15		14:45		15:15		15:45		16:15		16:45			2,272
13:19		13:49		14:19		14:49		15:19		15:49		16:19		16:49			0,780
13:24	13:30	13:54	14:00	14:24	14:30	14:54	15:00	15:24	15:30	15:54	16:00	16:24	16:30	16:54	17:00	0,585	0,909
																16,092	9,316

Winterhauptsaison 11a

taglich

			Km								Km
Bayerisch Eisenstein, Tankstelle/Bahnhofstrae		07:55									
Bayerisch Eisenstein, Kirche		07:56	07:40								
Bayerisch Eisenstein, Bahnhof	an	07:58	16:46	08:48	09:59	11:12	12:10	13:51	14:51	15:54	
Bayerisch Eisenstein, Bahnhof	ab	08:00		08:50	10:15	11:15	12:15	14:00	15:00	16:00	
Bayerisch Eisenstein, Localbahn-Museum		08:01	09:31	08:51	10:16	11:16	12:16	14:01	15:01	16:01	0,397
Bayerisch Eisenstein, P Arberlandhalle		08:02	08:16	08:52	10:17	11:17	12:17	14:02	15:02	16:02	0,345
Bayerisch Eisenstein, Bayer. Hausl		08:05	02:15	08:55	10:20	11:20	12:20	14:05	15:05	16:05	1,094
Bayerisch Eisenstein, Neuhutte		08:07	12:43	08:56	10:22	11:22	12:22	14:07	15:07	16:07	0,530
Brennes		08:15	06:54	09:04	10:30	11:30	12:30	14:15	15:15	16:15	5,288
Thurnhoflift		08:16	12:15	09:05	10:31	11:31	12:31	14:16	15:16	16:16	0,511
Arber Bergbahn, Talstation		08:17	00:04	09:06	10:32	11:32	12:32	14:17	15:17	16:17	1,003
			10,187								9,168

Arber Bergbahn, Talstation		08:20
Thurnhoflift		08:21
Brennes		08:22
Bayerisch Eisenstein, Neuhutte		08:28
Bayerisch Eisenstein, Bayer. Hausl		08:30
Bayerisch Eisenstein, P Arberlandhalle		08:32
Bayerisch Eisenstein, Tankstelle/Bahnhofstrae		08:33
Bayerisch Eisenstein, Kirche		08:34
Bayerisch Eisenstein, Localbahn-Museum		08:35
Bayerisch Eisenstein, Bahnhof		08:36

	09:25	10:36	11:36	12:36	14:20	15:20	16:20	
	09:26	10:37	11:37	12:37	14:21	15:21	16:21	1,003
	09:27	10:38	11:38	12:38	14:22	15:22	16:22	0,511
	09:33	10:44	11:44	12:44	14:28	15:28	16:28	5,288
	09:35	10:46	11:46	12:46	14:30	15:30	16:30	0,530
	09:37	10:48	11:48	12:48	14:32	15:32	16:32	1,094
	09:38	10:49	11:49	12:49	14:33	15:33	16:33	0,730
	09:39	10:50	11:50	12:50	14:34	15:34	16:34	0,320
	09:40	10:51	11:51	12:51	14:35	15:35	16:35	0,302
	09:41	10:53	11:52	12:52	14:36	15:36	16:36	0,397
								10,175

Winternebensaison 11b

täglich

		Km			Km	
Bayerisch Eisenstein, Tankstelle/Bahnhofstraße	08:57					
Bayerisch Eisenstein, Kirche	08:59	0,320				
Bayerisch Eisenstein, Bahnhof	09:02	0,699	10:16	13:54	16:17	
Bayerisch Eisenstein, Localbahn-Museum	09:04	0,397	10:18	13:56	16:18	0,397
Bayerisch Eisenstein, P Arberlandhalle	09:05	0,345	10:19	13:57	16:19	0,345
Bayerisch Eisenstein, Bayer. Häusl	09:08	1,094	10:22	14:00	16:22	1,094
Bayerisch Eisenstein, Neuhütte	09:10	0,530	10:24	14:02	16:24	0,530
Brennes	09:18	5,288	10:32	14:10	16:32	5,288
Thurnhoflift	09:19	0,511	10:33	14:11	16:33	0,511
Arber Bergbahn, Talstation	09:20	1,003	10:34	14:12	16:34	1,003
		10,187				9,168

		Km		
Arber Bergbahn, Talstation	09:25	13:36	14:24	
Thurnhoflift	09:26	13:37	14:25	1,003
Brennes	09:27	13:38	14:26	0,511
Bayerisch Eisenstein, Neuhütte	09:33	13:44	14:32	5,288
Bayerisch Eisenstein, Bayer. Häusl	09:35	13:46	14:34	0,530
Bayerisch Eisenstein, P Arberlandhalle	09:37	13:48	14:36	1,094
Bayerisch Eisenstein, Tankstelle/Bahnhofstraße	09:38	13:49	14:37	0,730
Bayerisch Eisenstein, Kirche	09:39	13:50	14:38	0,320
Bayerisch Eisenstein, Localbahn-Museum	09:40	13:51	14:39	0,302
Bayerisch Eisenstein, Bahnhof	09:41	13:52	14:40	0,397
				10,175

Sommersaison 11c

täglich

		Km									Km
Bayerisch Eisenstein, Tankstelle/Bahnhofstraße		08:39									
Bayerisch Eisenstein, Kirche		08:40	07:40								
Bayerisch Eisenstein, Bahnhof	an	08:45	16:46	09:59	10:56	11:56	12:56	13:56	14:56	15:38	
Bayerisch Eisenstein, Bahnhof	ab	09:00		10:15	11:00	12:15	13:00	14:15	15:00	15:44	
Bayerisch Eisenstein, Localbahn-Museum		09:01	09:31	10:16	11:01	12:16	13:01	14:16	15:01	15:45	0,397
Bayerisch Eisenstein, P Arberlandhalle		09:02	08:16	10:17	11:02	12:17	13:02	14:17	15:02	15:46	0,345
Bayerisch Eisenstein, Bayer. Häusl		09:05	02:15	10:20	11:05	12:20	13:05	14:20	15:05	15:49	1,094
Bayerisch Eisenstein, Neuhütte		09:07	12:43	10:22	11:07	12:22	13:07	14:22	15:07	15:51	0,530
Brennes		09:15	06:54	10:24	11:15	12:24	13:15	14:30	15:15	15:59	5,288
Thurnhoflift	an	09:16	12:15	10:25	11:16	12:25	13:16	14:31	15:16	16:00	0,511
Thurnhoflift	ab	09:22		10:26	11:17	12:26	13:17	14:32	15:17	16:07	
Arber Bergbahn, Talstation		09:23	00:04	10:27	11:18	12:27	13:18	14:33	15:18	16:08	1,003
10,187											9,168

Arber Bergbahn, Talstation		09:26
Thurnhoflift	an	09:27
Thurnhoflift	ab	
Brennes		09:28
Bayerisch Eisenstein, Neuhütte		09:33
Bayerisch Eisenstein, Bayer. Häusl		09:35
Bayerisch Eisenstein, P Arberlandhalle		09:37
Bayerisch Eisenstein, Tankstelle/Bahnhofstraße		09:38
Bayerisch Eisenstein, Kirche		09:39
Bayerisch Eisenstein, Localbahn-Museum		09:40
Bayerisch Eisenstein, Bahnhof		09:41

	10:40	11:22	12:40	13:22	14:40	15:22	16:40	
	10:41	11:23	12:41	13:23	14:41	15:23	16:41	1,003
							16:47	
	10:42	11:24	12:42	13:24	14:42	15:24	16:48	0,511
	10:48	11:30	12:48	13:30	14:48	15:30	16:54	5,288
	10:50	11:31	12:50	13:31	14:50	15:31	16:55	0,530
	10:52	11:34	12:52	13:34	14:52	15:34	16:58	1,094
	10:53	11:35	12:53	13:35	14:53	15:35	16:59	0,730
	10:54	11:36	12:54	13:36	14:54	15:36	17:00	0,320
	10:55	11:37	12:55	13:37	14:55	15:37	17:01	0,302
	10:56	11:38	12:56	13:38	14:56	15:38	17:02	0,397
10,175								